

gung des getäuschten Gesellschafters jederzeit in der Lage ist. In diesem Falle kann selbst gegen den, der die Täuschung verübte, nicht vorgegangen werden, denn für den Ersatzanspruch würde es dann an der ersten Voraussetzung fehlen, daß ein Schaden überhaupt entstanden ist. Der Kläger L. in Stuttgart glaubte durch arglistige Vorspiegelungen des Kaufmanns S. in Worms bestimmt worden zu sein, sich mit 20 000 M an einer G. m. b. H. zu beteiligen, und erachtete seine Einlage für verloren, weil die Gesellschaft überschuldet und zahlungsunfähig sei. Er klagte deshalb gegen die Gesellschaft und den Gesellschafter S. auf Rückzahlung seiner Einlage. Die Gesellschaft zahlte vergleichsweise 10 000 M; gegenüber S. aber wurde die Klage sowohl vom Oberlandesgericht Stuttgart als auch vom Reichsgericht abgewiesen. In der Beurteilung der Sache geht das Berufungsgericht von der Anschauung aus, daß der Kläger, indem er auf Grund des Vertrages vom 5. April 1909 seine Einlage von 20 000 M der G. m. b. H. Sp. & Co. zuführte, eben dadurch gleichzeitig einen Anspruch gegen die genannte Gesellschaft erwarb, sei es einen rechtsgeschäftlichen als Darlehensgeber oder als stiller Gesellschafter, sei es bei angenommener Rechtsungültigkeit des Vertrages einen solchen aus der Bereicherung auf Rückerstattung des eingezahlten Kapitals. Das Berufungsgericht nimmt nun tatsächlich als festgestellt an, daß für die Befriedigung dieses Anspruches die G. m. b. H. dem Kläger zur Zeit des Vertragsabschlusses vom 5. April 1909 wie auch zur Zeit des Vergleiches mit ihr stets gut gewesen sei, so daß die Eingabe der Einlage einen Vermögensverlust für den Kläger nicht darstellte, vielmehr nur ein Austausch gleicher Werte stattfand, der das Vermögen des Klägers auf der einen Seite um ebensoviel vermehrte, als er es auf der anderen Seite minderte. Diese Annahme ist für die Entscheidung zu grunde zu legen. Dann ist es aber nicht rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht verneint, daß dem Kläger durch die unterstellte arglistige Täuschung seitens des beklagten Mitgesellschafters S. über den Wert der Sacheinlagen der G. m. b. H. ein Schaden entstanden sei. Wenn der Kläger etwa aus seiner Beteiligung an der G. m. b. H. nicht den Gewinn gezogen hätte, den er erwartete und erwarten durfte, wenn die vom Berufungsgericht unterstellten arglistigen falschen Versicherungen des Beklagten auf Wahrheit beruhten, so würde ihm für diesen Schaden der Beklagte als beim Vertrage selbst nicht beteiligter Dritter nicht aufzukommen haben. Wohl aber würde der Beklagte dem Kläger den Verlust des Kapitals, das auf seine falschen Vorspiegelungen hin der Kläger der G. m. b. H. anvertraute, daneben auch die Aufwendungen für den Vertrag, sowie den aus einer besseren wirtschaftlichen Verwendung dieses Kapitals vom Kläger nach vernünftiger Voraussicht zu erzielenden, ihm nunmehr entgangenen Gewinn zu verantworten haben. In letzterer Richtung hat der Kläger aber einen Schaden gar nicht geltend gemacht; hinsichtlich des hingegebenen Kapitals selbst entfällt aber der Ersatzanspruch des Klägers, weil nach der tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts das Kapital nicht verloren war, sondern von der G. m. b. H. zu jeder Zeit zurückerstattet werden konnte und zurückerstattet worden wäre, wenn nicht der Kläger vergleichsweise in Höhe der Hälfte auf die Erstattung verzichtet hätte. Dann ist dieser Verlust aber nicht auf die unerlaubte Handlung des Beklagten, sondern auf das eigene rechtsgeschäftliche Handeln des Klägers zurückzuführen. Die Revision des Klägers war darnach als unbegründet zurückzuweisen.

(Aktenzeichen: VI. 112/12.)

**Der diesjährige (26.) ordentliche Berufsgenossenschaftstag** wird am 20. September im großen Saale des Esplanade-Hotels zu Hamburg unter dem Vorsitz des Direktors der Firma Siemens & Halske und Siemens-Schuckertwerke, Dr. Spieder-Berlin, zusammentreten. Zur Beratung stehen u. a. folgende Gegenstände: Der neue Entwurf der Normal-Unfallverhütungsvorschriften und die durch die Reichsversicherungsordnung erforderlichen neuen Maßnahmen auf dem Gebiete der Unfallverhütung und Betriebsüberwachung (Referent: Direktor Wenzel-Berlin). Das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften mit dem Roten Kreuz auf dem Gebiete der ersten Hilfe. (Referent: ein Vertreter des Reichsversicherungsamts.) Stellung der Berufsgenossenschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaft nach der Reichsversicherungsordnung. (Referent: Rechtsanwalt Dr. Bitter-Hamburg.) Die Verhältniswahl und die Berufsgenossenschaften. (Referent: Verwaltungsdirektor Meesmann-Mainz.)

**Der 2. Deutsche Kongreß für Jugendbildung und Jugendkunde** findet vom 3. bis 5. Oktober in München statt. Die Hauptverhandlungsgegenstände sind: Das Wesen der Bildung und ihre Bedeutung für die Schule (Prof. Dr. Wilhelm Windelband-Heidelberg). — Die aus dem Wesen der Bildung sich ergebenden Forderungen für die Gestaltung der Schultypen und ihrer Lehrpläne (Dr. Kerschensteiner-München, Professor Dr. Cauer-Münster, Dr. Wehrmann-Bochum). — Die aus dem Wesen der Bildung sich ergebenden Forderungen für die Vorbildung auf das Lehramt: Für den Volksschullehrer (Seminarleiter Dr. R. Seyfert-Bschopau). — Für den Lehrer der höheren Schulen (Universitätsprofessor Dr. Lehmann-Posen, Prof. Dr. Bernick-Braunschweig). — Die pädagogisch-psychologische Vorbildung für das Lehramt (Privatdozent Alois Fischer-München, Universitätsprofessor Dr. W. Stern-Breslau).

**Wissenschaftliche Erforschung des Sports und der Leibesübungen.** — Vom 20. bis 23. September hält die neugegründete Vereinigung zur wissenschaftlichen Erforschung des Sports und der Leibesübungen ihren ersten Kongreß in Oberhof i. Thür. ab. Das Vortragsprogramm sieht u. a. vor: Hofrat Prof. Hueppe (Prag): »Nutzen der einzelnen Leibesübungen«, Geh. Regierungsrat Prof. Junz (Berlin): »Wert der Physiologie für die Leibesübungen«, Geh. Medizinalrat Prof. Kraus (Berlin): »Sportübertreibungen«, ferner die Thematika: »Energieverbrauch und sportliche Betätigung«, »Kudern als Heilmittel«, »Schule und Körpermessungen«, »Einfluß dauernder körperlicher Leistung auf das Herz«, »Körperliche Ertüchtigung der Frau«, Stoffwechsel und Zirkulation im Hochgebirge, »Sport und Herz«, »Hygienischer Wert des Schulturnens«, »Pflege des Sports an den Schulen«. Dem Vorstand der Vereinigung gehören außer Wissenschaftlern der erste Vizepräsident des Reichstags Geheimrat Paasche, der Generalsekretär des Unionklubs Rittmeister Wolff und der erste Vorsitzende der Berliner Sektion des Deutsch-österreichischen Alpenvereins v. Schulz-Hausmann an. Der Einladung zu dem Kongreß ist eine Denkschrift über die Begründung eines sportwissenschaftlichen Forschungs-Instituts auf dem städtischen Spielplatz der Stadt Charlottenburg beigegeben.

**Post.** — Vom 1. Oktober werden versuchsweise Postpakete aus den Niederlanden nach Deutschland, die vom Absender in vorgeschriebener Weise als dringend gekennzeichnet sind, auf der deutschen Beförderungstrecke mit den schnellsten Postgelegenheiten weitergesandt. Die Kennzeichnung geschieht, indem Paket und Begleitadresse mit einem farbigen Zettel beklebt werden, der in schwarzem Druck oder deutlicher schwarzer Schrift die Angabe »dringend« trägt. Die Gebühr von 1 M für die dringende Beförderung und — sofern die Pakete nicht postlagernd adressiert sind — auch die Eilbestellgebühr hat der Empfänger zu zahlen.

**Vortrag über Grillparzer.** — Der Vortrag »Grillparzer und das Jahr 1848«, den unser Wiener Berichterstatter Herr Friedrich Schiller seinerzeit im Wiener Volksbildungsverein hielt, ist nunmehr im Druck erschienen und zwar nebst vielen anderen Beiträgen im Illustrierten österr. Volkskalender für 1913, redigiert von Rudolf Holzner.

**Für den 8. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands**, der für den 6. Oktober und die folgenden Tage nach Dresden einberufen worden ist, ist die Tagesordnung nunmehr endgültig festgesetzt. Als Hauptredner zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sind folgende Herren vorgesehen worden: 1. Bericht des Ausschusses des Gesamtverbandes und 2. Die Stellung der christlichen Gewerkschaften, a) zu den politischen und geistigen Kämpfen der Gegenwart: Generalsekretär Stegerwald, Köln; b) zu den neueren Auseinandersetzungen über Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik: Redakteur Joos, M.-Glabbad. 3. Staatsangestellte und Arbeiter in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung: Verbandssekretär Gutschke, Elberfeld. 4. Stellung und Aufgaben der Bezirks- und Ortskartelle in den christlichen Gewerkschaften: Gesamtverbandessekretär Baltrusch, Köln. 5. Das Arbeitsrecht: Referendar Röhr, M.-Glabbad, und Reichstagsabgeordneter Becker, Arnsherg.